

# **SATZUNG**

## **§1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

- 1) Die Stiftung führt den Namen „FRANZ BECKENBAUER-STIFTUNG“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- 2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

## **§2**

### **Stiftungszweck**

- 1) Mildtätiger Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Menschen i.S.d. § 53 Nr. 1 AO sowie von bedürftigen oder in Not geratenen Personen i.S.d. § 53 Nr. 2 AO. Gemeinnütziger Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sportes i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO, vor allem im Zusammenhang mit dem Behindertensport.
- 2) Der mildtätige Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) tatkräftige ideelle und/oder finanzielle Unterstützung von der Hilfe bedürftigen Menschen in Privathaushalten, Krankenhäusern, Sanatorien, Kinderheimen, Kindergärten, Sportvereinen (Behindertensport), Altenheimen oder Lagern;
  - b) schnelle Hilfsmaßnahmen für Personengruppen, die durch Unglücksfälle oder Katastrophen in Not geraten sind;
  - c) planmäßige und gezielte Mitarbeit bei Projekten, welche den in Absatz 1 genannten Personen ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen sollen;
  - d) und durch andere geeignete Maßnahmen.

Der gemeinnützige Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften für die Verwirklichung derer steuerbegünstigten Zwecke (§ 58 Nr. 1 AO).
- 3) Die Stiftung kann auch anderen mildtätigen oder gemeinnützigen Körperschaften oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 durchführen.
- 4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§3 Stiftungsvermögen**

- 1) Die Stiftung ist mit einem Stiftungsvermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Hiervon darf ein Kapitalstock in Höhe von € 511.291,88 nicht angegriffen werden (Grundstockvermögen).
- 2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters oder von Förderern der Stiftung erhöht werden.
- 3) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- 4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

### **§4 Anlage des Stiftungsvermögens**

Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

### **§5 Stiftungsmittel**

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich nur aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, die vom Zuwendenden für die laufenden Ausgaben zur Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind.
- 2) Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§6 Einschränkungen**

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Insbesondere dürfen keinerlei direkte oder indirekte Zuwendungen an den Stifter oder an mit dem Stifter verbundene Unternehmen und Personen erfolgen. Ausgenommen hiervon bleibt eine Mittelverwendung, die in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist, wie die satzungsgemäß mögliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Stiftungsorganen.

## **§7 Organe der Stiftung**

- 1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- 2) Die Tätigkeit der Stiftungsorgane ist grundsätzlich ehrenamtlich; sie erhalten lediglich Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung.

## **§8 Stiftungsvorstand**

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen. Er wird vom Stiftungsrat auf eine Amtszeit von vier Jahren ernannt; eine erneute Ernennung ist zulässig. Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter ernannt.
- 2) Eine Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes während der Amtszeit (§13, Absatz 2, Buchstabe e) kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen.

## **§9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- 1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung; er beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 2) Der Stiftungsvorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann auch eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.

## **§10 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes**

- 1) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig bzw. nach Absprache gemäß §9 Abs. 2 auch einzeln.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Die Vorstandssitzung kann entweder real (als reine Präsenzsitzung), und – sofern keine zwingenden Gesetzesbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzsitzung (Sitzung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Die Vorstandsmitglieder entscheiden vorab über die Form der Vorstandssitzung.
- 3) Falls kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, auch telefonisch mit anschließender schriftlicher Bestätigung.
- 4) Über seine Beschlüsse fertigt der Stiftungsvorstand eine Niederschrift, die von beiden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§11 Vertretung der Stiftung**

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind zur gemeinsamen Vertretung befugt; sie können sich gegenseitig zur Alleinvertretung bevollmächtigen.

## **§12 Stiftungsrat**

- 1) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
- 2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis zu elf Mitgliedern, die vom Stifter auf eine Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen werden. Eine erneute Berufung ist zulässig. Nach dem Tode des Stifters ergänzt sich der Stiftungsrat selbst. Dem Stiftungsrat soll ein Abkömmling des Stifters angehören.
- 3) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Der zur Wahl vorgeschlagene ist selbst stimmberechtigt.
- 4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt des Mitgliedes, Tod des Mitgliedes oder Abberufung durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, welcher der Zustimmung des Stifters bedarf.

## **§13 Aufgaben des Stiftungsrates**

- 1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Außerdem beaufsichtigt und überwacht den Stiftungsvorstand.
- 2) Insbesondere beschließt der Stiftungsrat über
  - a) den vom Stiftungsvorstand aufzustellenden Haushaltsvorschlag und den Jahresabschluss,
  - b) die Anlage des Stiftungsvermögens für die Zeiträume, die länger als ein Jahr dauern;
  - c) die Verwendung der Stiftungsmittel, soweit im Einzelfall Beträge von mehr als 50.000,00 € vergeben werden,
  - d) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
  - e) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
  - f) Änderungen der Satzung sowie die Aufhebung der Stiftung.

## **§14**

### **Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- 1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Die Einladung soll den Mitgliedern des Stiftungsrates vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin zugehen und die Tagesordnung enthalten.
- 2) Die Sitzung des Stiftungsrates kann entweder real (als reine Präsenzsitzung), und – sofern keine zwingenden Gesetzesbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzsitzung (Sitzung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern des Stiftungsrates in der Einladung mit.
- 3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann sich von einem anderen Mitglied des Stiftungsrates aufgrund schriftlicher Vollmacht bei der Beschlussfassung vertreten lassen.
- 4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen – soweit diese Satzung keine andere Bestimmung enthält – grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder auch telefonisch mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung gefasst werden.

## **§15**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16**

### **Rechnungslegung**

- 1) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.
- 2) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand den Jahresabschluss (§13, Absatz 2, Buchstabe a). Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu prüfen.

## **§17**

## **Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung**

- 1) Über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand bzw. dem Stifter.
- 2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3) Die Beschlüsse nach Absätzen 1 und 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## **§18 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

## **§19 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

## **§20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

STAND: 05. November 2023